

Beschluss des Kantonsrates über das Reglement für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 6 Abs. 5 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997,

beschliesst:

I. Es wird ein Reglement für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank erlassen:

§ 1. Das Reglement hat folgenden Zweck:

Gegenstand

- a. Äufnung und Verwaltung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie,
- b. Regelung der Zuständigkeiten.

§ 2. ¹ Der Fonds wird durch die jährliche Entschädigung gemäss § 6 Abs. 5 des Kantonalbankgesetzes und den Fondsertrag geäufnet.

Äufnung des Fonds

² Erreicht der Fondsbestand die Höhe des Dotationskapitals, fliessen die Entschädigung und der Fondsertrag in die Erfolgsrechnung des Kantons.

§ 3. ¹ Die Fondsmittel werden nach dem Grundsatz der Sicherheit, der Verfügbarkeit und der Werterhaltung verwaltet.

Grundsätze der Fondsverwaltung

² Anlagen bei der Zürcher Kantonalbank und ihren Tochtergesellschaften sind unzulässig.

§ 4. ¹ Der Fonds ist von der internen Verzinsung gemäss § 27 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 ausgenommen.

Bilanzierung

² Er wird bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs der Rechnung nicht berücksichtigt.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Verwendung der Fondsmittel	§ 5. Die Fondsmittel werden ausschliesslich zur Deckung der Verbindlichkeiten der Zürcher Kantonalbank verwendet, wenn deren eigene Mittel nicht mehr ausreichen.
Zuständigkeiten	§ 6. ¹ Die für die Finanzen zuständige Direktion verwaltet den Fonds im Auftrag des Kantonsrates. ² Sie erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht. ³ Auf Antrag seiner Geschäftsleitung beschliesst der Kantonsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Verwendung der Fondsmittel.
Inkrafttreten	§ 7. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Gegen das Reglement kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

Zürich, 14. Dezember 2015

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Heidi Baumann